

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Rieser
Grenzstr. 20.

Verlagsort: Leipzig 21568
Grenzstr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 101.

Donnerstag, 2. Mai 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierzehntägig 8 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Beile (7 Zeilen) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und laborreicher Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Pflanzliche Unterhaltungsbeiträge, Traktieren an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Verlegers oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wintzsch, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Döhner, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rieser.

Höchstpreise für Spargel, Rhabarber und Spinat.

Die Preis-Kommission bei der Landesstelle für Gemüse und Obst hat die folgenden Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Spargel		
a) unfortiert	0,66	0,80
b) fortiert I (etwa 15 Stangen auf das Pfund, Stangenzahl bis 22 cm)	0,98	1,15
c) fortiert II und III (etwa 22 Stangen auf das Pfund)	0,66	0,80
d) Suppenpargel	0,30	0,37
2. Rhabarber	0,15	0,18
3. Spinat	0,30	0,36

Die hiermit festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542b III vom 12. April 1918 veröffentlichten Höchstpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

Die vorstehend festgesetzten Preise gelten vom 3. Mai 1918 ab bis auf weiteres. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die mit Ministerialverordnung Nr. 153 III vom 20. Januar 1918 festgesetzten Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreise für Spinat außer Kraft.

Die obigen Preise gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die Befugnisse der örtlichen Preis-Kommissionen zur Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen sind erloschen. Dresden, am 30. April 1918. 714b III VIII a Ministerium des Innern. 1939

Verordnung über die Kirchernte 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 — RGBl. S. 807/723 und der Bundesratsverordnung über die Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 — RGBl. S. 604 — wird angeordnet:

§ 1. Die Verladung der Kirschchen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Erzeugnis und Packgut, zu dem auch Traglasten zu rechnen sind, ist nur zulässig auf Grund eines vom Kommunalverband des Verladungsortes oder der von ihm bestimmten Stelle ausgefertigten Verladungsscheines. Der Verladungsschein wird durch einen Vermerk auf den Verladungspapieren, bei Packgut in schriftlicher Form erteilt. Der Verladungsschein für Packgut ist von der Bahn oder dem Schiffahrtsunternehmen bei der Annahme des Gepäckstückes zu erteilen; der Reisende hat ihn während der Fahrt bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den Polizeibeamten oder sonstigen Überwachungsstellen vorzuzeigen. Die Verladungsscheine müssen die Adresse des Absenders und Empfängers sowie die Menge der zu verladenden Kirschchen enthalten und mit dem Stempel des Kommunalverbandes versehen sein.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, die Erteilung des Verladungsscheines zu versagen, sofern Interessen der Volksernährung entgegenstehen oder der Verdacht der Heberlei der Höchstpreise oder eines sonstigen Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften begründet erscheint. Der Verladungsschein darf jedoch nicht verweigert werden, wenn ein Erzeuger die von ihm erzeugten Kirschchen an einem anderen Orte als dem Erzeugungsorte in der eigenen Wirtschaft verwendet.

§ 2. Die Kommunalverbände sind befugt, zur Versorgung der Bevölkerung mit Kirschchen

1. mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst Vorschriften über den entgeltlichen Ablass der in ihrem Bezirk erzeugten Kirschchen zu erlassen, insbesondere auch die Zulässigkeit der Beförderung von Kirschchen außerhalb des Bahn- und Schiffsverkehrs an das Erfordernis einer Verladungsgenehmigung (eines Verladungsscheines) zu binden;
2. in die Rechte aus Recht- und Lieferungsverträgen jeder Art über die in ihrem Bezirk erzeugten Kirschchen einzutreten.

Die Anordnung ist an den aus solchen Verträgen zum Bezug der Kirschchen Berechtigten zu richten. Zur Aufstellung genügt die Zustimmung der Anordnung durch eingeschriebenen Brief. Im Falle des Eintritts hat der Kommunalverband die Gegenleistung aus diesen Verträgen dem anderen Vertragspartner oder, wenn dieser es bereits von dem durch die Anordnung Betroffenen erhalten hat, an letzteren zu bewirken, es sei denn, daß die Bewirkung der Gegenleistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.

§ 3. Alle Besitzer von Kirschchen oder Kirschbäumen haben dem Kommunalverband oder dessen Beauftragten, die sich als solche ausweisen, auf Anforderung wahrheitsgemäße Auskunft über die vorhandenen Bestände an tragfähigen Kirschbäumen oder Kirschchen (auch nach Gewicht, Art und Lagerort) sowie über die darauf bezüglichen Pacht- oder Lieferungsverträge jeder Art zu geben. Die Beauftragten, die sich als solche ausweisen,

menge für die Monate Juli und August 1918 zusammen auszureichen. Von dieser Menge werden vier Fünftel zum Bezugspreis von 55 Pf. für das Liter gegen Bezugsmarken, die wie bisher von den einzelnen Verwaltungsteilen verteilt werden, in den Verkehr gelangen, während ein Fünftel zu dem höheren Bezugspreis von 2 Mk. für das Liter ohne solche Marken perabfolgt werden darf. Während bisher die Marken häufig ohne Prüfung des tatsächlich vorliegenden Bedürfnisses ausschließlich an Kinderbewerber verteilt wurden, dürfen die Marken in Zukunft an diese nur insoweit abgegeben werden, als sie den Brennspiritus unbedingt zu Kochzwecken benötigen und dies nachzuweisen in der Lage sind. Sollten bei dieser Verteilungsart Marken übrigbleiben, so können diese auch an andere Verbraucher abgegeben werden, soweit der Brennspiritus ausschließlich zum Erwärmen von Milch für Wöchnerinnen und kleine Kinder oder für Kranke gebraucht wird. In keinem Falle dürfen in Zukunft Marken für Spiritus zu Beleuchtungs-zwecken verteilt werden. Es bleibt den Verwaltungen überlassen, die Marken für Mai/Juni im Mai und für Juli/August im Juli oder auch in den einzelnen Monaten getrennt

zu befehlen, sowohl zur Schätzung der Kirschchen wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Besitzern an Kirschchen vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Kirschchen vermutet werden, zu betreten und zu besichtigen.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Erlauchen eines Beauftragten zu entsprechen.

§ 4. Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Ausstellung eines Verladungsscheines eine Gebühr von 1/2 Pfennig für das Pfund, mindestens aber von 0,25 Mk. zu erheben.

§ 5. Der Verkauf von Kirschchen durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher an der Obstkantone ist verboten. Die Kommunalverbände sind jedoch befugt, diesen Verkauf an Ortseingekaufene gegen Sperkarten zu gestatten.

§ 6. Gegen die Entscheidungen des Kommunalverbandes ist Beschwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst zulässig.

§ 7. Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst oder den Kommunalverbänden in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe vermerkt ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.

Dresden, am 27. April 1918.

Ministerium des Innern.

697 III VIII 1938

Fleischversorgung.

Zusolge Anordnung der Landesfleischstelle werden bis auf weiteres 150 gr Fleisch, Wurst und dergl. für die Person — 125 gr für Kinder bis zu 6 Jahren — und 75 gr für die ständigen Tischgäste bei den Fleischern sichergestellt und können, soweit die Vorräte reichen, abgefordert werden.

Die einzelnen Fleischmarkenabschnitte der Militärurlaubersnahrungskarte sind mit je 25 gr zu beliefern. Großenhain, am 30. April 1918. SIV. Der Kommunalverband.

Errichtung händiger Arbeiter-Ausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten im Sinne des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916 betr.

Zusolge Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 19. März 1918 sind für die nach der Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 9. März 1917 gebildeten Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse nachstehende weitere Grundzüge zu beachten.

1. Bei der Berechnung der für die Errichtung von Ausschüssen notwendigen Mindestzahl an Arbeitern nur Angestellte sind mitzuzählen:
a) rekrutierte Militärpersonen (nicht aber kommandierte oder beurlaubte)
b) Kriegsgefangene.

Die unter b) genannten Personen sind aber weder wählbar noch wahlberechtigt. II. Zweigüberlassungen sind in jedem Falle als Betriebsabteilungen anzusehen, sobald auch die in der Zweigüberlassung Beschäftigten ohne Rücksicht auf die Zahl der Angestellten und der Arbeiter und ohne Rücksicht auf die Eintragung ins Handelsregister, durch einen Ausschuss vertreten sein müssen, wenn der Betrieb der Zweigüberlassung zusammen mit dem der Hauptüberlassung die Zahl von 50 Arbeitern erreicht.

Die Unternehmer sämtlicher Betriebe im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain — ausschließlich der Städte Großenhain und Rieser —, die in Ausführung vorstehender Bestimmungen unter I und II Ausschüsse nach § 11 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916 zu bilden haben oder deren bereits bestehende Ausschüsse auf Grund der Bestimmungen unter I a und II erweitert werden müssen, haben

bis 20. Mai 1918 der Königl. Amtshauptmannschaft anzuzeigen, daß sie diesen Anordnungen nachgekommen sind und unter genauer Angabe der unter I a, I b und II fallenden und der übrigen Arbeiter und Angestellten sowie der Zusammensetzung der Ausschüsse (vergl. Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1918 und Wahlordnung vom 21. Februar 1917). Großenhain, am 25. April 1918. 817 a DI Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Nr. 5 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1918, sowie Nr. 50 bis 54 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1918 sind hier eingegangen und können in der Rathauskanzlei eingesehen werden. Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Rathauses ersichtlich. Der Rat der Stadt Rieser, am 1. Mai 1918. Ham.

Die zum Teil noch nicht erhobenen Einquartierungs-Entscheidungen auf das Jahr 1917, die bis zum 10. Mai 1918 bei der hiesigen Gemeindefasse nicht zur Abhebung gelangen, werden dann als freiwillige Spenden an die hiesige Kriegsbildungskasse überwiesen werden. Eine spätere Auszahlung kann dann nicht mehr stattfinden. Gröba, Elbe, am 1. Mai 1918. Der Gemeindevorstand.

Vertilgung und Sächliches.

Rieser, den 2. Mai 1918.

* Auszeichnung. Der Soldat Max Perling, Sohn des Rentiers Emil Perling Rieser, und der Gefreite Arno Mehlis, Sohn des Müllers Ernst Mehlis, wurden mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet. Letzterer ist bereits im Besitze der Friedrich August-Medaille in Bronze.

— Zum Abschluß von Brennspiritus in Flaschen. Der Vorstand der Reichsbrandweinstelle hat unter dem 25. April 1918 nachstehende Bekanntmachung erlassen: Wie im Vorjahre, muß wegen der knappen Brandweinbestände und der dauernd starken Anforderungen für die Zwecke der Landesverteidigung die in Höhe von 25 Hundertteilen des früheren Verbrauches für den einzelnen Monat festgelegte Menge auch während der kommenden Sommerzeit auf zwei Monate verteilt werden. Die auf den Monat Mai d. Js. entfallende Verbrauchsmenge hat demnach für die Monate Mai und Juni 1918 zusammen, die auf den Monat Juli d. Js. entfallende Verbrauchs-

Hotel zum Stern. Umständelhafter muß der Tanzabend Lore Gello verschoben werden.